



Der Schulleiter

02.03.2021

Regelungen zu den Abschlussprüfungen 2021 im Sekundarbereich I im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit Wirkung vom 25.02.2021 hat das Niedersächsische Kultusministerium die Regelungen für die diesjährigen Abschlussprüfungen verändert und neu definiert. Die Neuerungen entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Text, die Inhalte werden in der Schule selbstverständlich auch mit den Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen durch die Lehrkräfte besprochen. Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an Ihre Kinder, die Klassenlehrkräfte oder die Schule.

Der Erlass lautet in den wesentlichen Inhalten wie folgt:

Aufgrund des veränderten Schulbetriebes im Schuljahr 2020/2021 werden abweichend von § 29 Abs. 1 S. 1 der „Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I“ die zentralen schriftlichen Abschlussarbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durch dezentrale schriftliche Abschlussarbeiten ersetzt. Die Haupt- und Nachschreibtermine gemäß der bisherigen Bezugsbekanntmachung entfallen, der vorliegende Erlass ersetzt den Bezugserrlass „Regelungen zu den Abschlussprüfungen 2021 im Sekundarbereich I im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ v. 26.10.20.

Es werden folgende Regelungen getroffen, unter denen die Schülerinnen und Schüler ihre Abschlussprüfungen 2021 rechtssicher ablegen:

Haupt- und Nachschreibtermine sowie dezentrale Abschlussarbeiten

1. Um den Schülerinnen und Schülern eine möglichst lange Zeit zur Prüfungsvorbereitung zu gewähren und den Lehrkräften Zeit zur Erstellung der dezentralen Abschlussarbeiten zu ermöglichen, entfallen die bisher benannten Haupt- und Nachschreibtermine und werden durch folgende Termine ersetzt:

Hauptschreibtermin:

a) Freitag 21.05.2021 Deutsch

b) Mittwoch 26.05.2021 Englisch

c) Freitag 28.05.2021 Mathematik



Nachschreibtermin:

a) Freitag 04.06.2021 Deutsch

b) Dienstag 08.06.2021 Englisch

c) Donnerstag 10.06.2021 Mathematik

2. Um die Lehrkräfte bei der Erstellung dezentraler Abschlussarbeiten zu unterstützen, werden die zentralen Abschlussarbeiten des Hauptschreibtermins und des ersten Nachschreibtermins den Schulen als ein Aufgabenpool sowie das Material für Lehrkräfte – voraussichtlich in der 16. Kalenderwoche 2021 – zur Verfügung gestellt, die Schulen werden rechtzeitig informiert.

3. Die für die Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen Hören und Sehen angepassten Prüfungsaufgaben werden im üblichen schulinternen Ablauf dem Unterstützungsbedarf entsprechend erstellt.

4. Durch die Schule erstellte dezentrale Aufgaben für die Abschlussarbeiten orientieren sich am abschlusspezifischen Anforderungsniveau sowie nach Art und Umfang an den aktuellen zentralen Prüfungsaufgaben.

5. Die zur Verfügung gestellten zentralen Abschlussarbeiten und auch einzelne Aufgaben daraus können im Original verwendet oder durch die Lehrkräfte sowohl für den gesamten Jahrgang, für Klassen als auch für einzelne Lerngruppen differenziert geändert und ergänzt werden. Dies kann auch in den einzelnen Fächern unterschiedlich gehandhabt werden. Die jeweiligen Bewertungsschlüssel sind an die Notenstufen der aktuellen zentralen Abschlussprüfungen anzupassen.

6. Die Entscheidung darüber, ob in einem Fach für einzelne Lerngruppen oder Klassen an einer Schule unterschiedliche dezentrale Arbeiten geschrieben werden, trifft die Prüfungskommission auf der Grundlage der Beratung mit dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss. Die Entscheidung ist von der Prüfungskommission zu dokumentieren.

Freiwillige mündliche Prüfungen

7. Die mündliche Prüfung als verpflichtender Teil der Abschlussprüfungen nach § 27 und § 41 der „Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I“ entfällt. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch freiwillig eine mündliche Prüfung ablegen. Dies ist der Schule bis spätestens zum 23.04.2021 schriftlich mitzuteilen. Die Bewertung der Leistung in der freiwilligen mündlichen Prüfung bleibt unberücksichtigt, wenn aufgrund dieser Bewertung die Jahresnote (zu a § 29 Abs. 2, § 43 Satz 2) schlechter als „ausreichend“ lautet.



Regelungen zum Szenario C an den Prüfungsterminen

8. Ist der Haupttermin der Abschlussprüfung nach Nr. 1 in einem oder mehreren Fächern von einer regionalen Schulschließung oder einer Quarantänemaßnahme direkt betroffen, wird der Nachschreibtermin genutzt.

9. Sind von einer Schulschließung oder Quarantänemaßnahme Haupt- und Nachschreibtermin nach Nr. 1 betroffen, entfällt die zu diesen Terminen vorgesehene schriftliche Abschlussprüfung. § 35 Abs. 3 der AVO-Sek I gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 35 Abs. 3 Satz 2 der AVO-Sek I ein Abschlusszeugnis erteilt wird, wenn der Prüfling nach Entscheidung der Klassenkonferenz einen Abschluss ohne Prüfung erhält.

Prüfungszeitfenster für die mündlichen Prüfungen

10. Die Termine für die mündlichen Prüfungen, einschließlich der verbindlichen mündlichen Prüfung im Fach Englisch sowie der Nachprüfungen, können von den Schulen im Rahmen der folgenden Vorgaben zeitlich flexibel eingerichtet werden.

Ergänzend zur bisherigen Bezugsbekanntmachung können folgende Zeitfenster zusätzlich genutzt werden:

a. Verbindliche mündliche Prüfung im Fach Englisch:

Montag, 15.03.2021 – Freitag, 19.03.2021 und

Montag, 03.05.2021 – Freitag, 21.05.2021

b. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern:

Montag, 31.05.2021 – Mittwoch, 09.06.2021 und

Montag, 21.06.2021 – Freitag, 25.06.2021

Durchführung der Prüfungen für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

11. Schülerinnen und Schüler mit einer ärztlichen Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zu einer der Risikogruppen nehmen unter Einhaltung der „Hinweise zur Hygiene bei Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen vom 17.04.2020“ an den Prüfungen teil.

Beendigung des Präsenzunterrichts nach den schriftlichen Abschlussprüfungen und Bekanntgabe der Vornoten aller Fächer

12. Der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahrgangs 10 in den (...) Oberschulen und Gesamtschulen endet mit der Bekanntgabe der Vornoten für alle



Fächer, für die keine Abschlussarbeit geschrieben wird, am 07.06.2021, spätestens jedoch am 14.06.2021.

13. Die Regelung gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der 10. Schuljahrgänge der Gymnasien sowie der gymnasialen Schulzweige in den Kooperativen Gesamtschulen und Oberschulen.

14. Für Schülerinnen und Schüler, die mit Erwerb des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen oder des Hauptschulabschlusses nach Schuljahrgang 9 die (...) Oberschulen und Gesamtschulen verlassen, kann diese Regelung nach Entscheidung der Schule ebenfalls angewendet werden.

Ausgabe der Abschlusszeugnisse des Sekundarbereichs I

15. Die Regelungen über die vorgesehene Ausgabe der Abschlusszeugnisse im Sekundarbereich I in der Zeit vom 01.-03.07.2021 bleiben unberührt.

Schlussbestimmungen

16. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich und umfassend über die veränderten Regelungen im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen informiert werden.

Ich hoffe, Sie mit den Inhalten dieser Neuregelungen gut informiert zu haben und verbleibe zunächst

mit freundlichen Grüßen aus der Schule

R. Griebel

Schulleiter